

Heka Dental A/S Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. ANWENDUNG

- 1.1. Wenn der Verkäufer oder der Käufer in seinen Angeboten, Aufträgen, Auftragsbestätigungen, Verträgen oder anderen Dokumenten, die sich auf den internationalen Verkauf von Waren beziehen, auf den Musterentwurf der Handelskammer für Verkaufs- und Lieferbedingungen für den internationalen Verkauf von Waren verweist, bezieht sich der Verweis auf die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die dann auf das Geschäft angewendet werden, es sei denn, dass die Parteien in ihrem individuellen Vertrag ganz oder teilweise von diesen Bedingungen abweichen.
- 1.2. Haben die Parteien einen Vertrag über fortlaufende Lieferungen oder einen Rahmenvertrag geschlossen, für den diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten sollen, so ist der Verkäufer berechtigt, Änderungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen, wobei die neuen Verkaufs- und Lieferbedingungen für nach Ablauf der Dreimonatsfrist gelieferte Sendungen gelten.

2. ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

- 2.1 Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Verkäufer ein Angebot zur Lieferung von Waren oder der Käufer eine Bestellung von Waren abgegeben hat (Angebot) und der Empfänger des Angebots seine zustimmende Antwort so abgesandt hat, dass sie 60 Tage nach dem Angebotsdatum oder, wenn kein Datum angegeben ist, nach dem Datum auf den Poststempeln, der Faxnachricht oder der E-Mail zugeht. Ist kein Datum angegeben, so muss die Annahme bei per Post versandten Angeboten innerhalb von 14 Tagen nach dem Angebotsdatum und bei mündlich, einschließlich per Telefon und E-Mail, abgegebenen Angeboten innerhalb von sieben Tagen erfolgen.
- 2.2. Ein Angebot kann innerhalb der in Absatz 2.1 genannten Annahmefrist nicht zurückgezogen werden, es sei denn, der Verkäufer hat bei der Abgabe seines Angebots schriftlich angegeben, dass es unter dem Vorbehalt steht, dass die Waren nicht verkauft werden.
- 2.3. Nach Abschluss des endgültigen Kaufvertrags gelten für diesen die folgenden Bestimmungen:
 - i. Die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Einzelverträge;
 - ii. Die vorliegenden Sale und Lieferbedingungen.

3. ZWISCHENVERKAUF, RÜCKTRITTSRECHT

- 3.1 Wenn der Verkäufer das Angebot eindeutig unter dem Vorbehalt macht, dass die Ware nicht verkauft wird, bedeutet dies, dass der Verkäufer bis zum Eingang der Annahme des Käufers berechtigt ist, die Ware, die er dem Käufer angeboten hat, an einen Dritten zu verkaufen. Soweit ein solcher Zwischenverkauf stattgefunden hat, ist der Verkäufer nicht an das dem Käufer unterbreitete Angebot gebunden. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich und in der Regel am selben Tag, an dem er die Annahme des Käufers erhält, schriftlich darüber informieren, dass das Angebot nicht mehr gültig ist. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, die vom Verkäufer noch

nicht verkauften Waren zu erwerben, sofern der Käufer den Verkäufer innerhalb einer Woche davon in Kenntnis setzt. Unterlässt der Käufer diese Mitteilung, so sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer von ihren gegenseitigen Verpflichtungen entbunden.

- 3.2. Der Käufer ist in der Regel nicht berechtigt, Waren zu stornieren, für die eine verbindliche Bestellung vorliegt. Bei Waren, die speziell für den Käufer hergestellt oder beschafft werden, ist der Käufer jedoch berechtigt, den Verkäufer schriftlich anzuweisen, die Produktion oder andere Vorbereitungen für die Lieferung einzustellen, es sei denn, die Einstellung der Produktion oder der Vorbereitungen würde dem Verkäufer erhebliche Unannehmlichkeiten bereiten oder das Risiko mit sich bringen, dass der Verkäufer den durch die Stornierung entstandenen Schaden nicht ersetzt bekommt. Der Verkäufer hat anschließend Anspruch auf Ersatz des durch die Stornierung entgangenen Gewinns, der so berechnet wird, als ob der Vertrag vom Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

4. VERKAUFSGEGENSTAND

- 4.1 Die Waren, über die ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde, werden in den Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und anderen von den Parteien erstellten Dokumenten genau beschrieben.
- 4.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die von ihm übermittelten Daten ohne Vorankündigung zu ändern, wenn allgemeine Änderungen an den Produkten des Verkäufers oder allgemein aus technischen Gründen vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass der Verkaufsgegenstand weder allgemein noch in einer für den Käufer wesentlichen Hinsicht beeinträchtigt wird und dass diese Änderung für den Käufer keine Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über derartige Änderungen des Verkaufsgegenstandes in Bezug auf die Daten, die dem Käufer bei Vertragsabschluss mitgeteilt wurden.

5. SPEZIFIKATIONEN

- 5.1. Hat sich der Käufer das Recht vorbehalten, nach Vertragsschluss besondere Anforderungen an den Kaufgegenstand zu stellen, und legt er diese Spezifikationen nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder, wenn keine Frist festgelegt wurde, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Aufforderung des Verkäufers vor, so ist der Verkäufer berechtigt, die besonderen Eigenschaften gemäß den ihm bereits vorgelegten Anforderungen des Käufers selbst zu bestimmen. Die sonstigen Rechte des Verkäufers bleiben davon unberührt.

Bestimmt der Verkäufer die Eigenschaften selbst näher, so hat er dies dem Käufer mitzuteilen und eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer der Käufer weitere Eigenschaftsangaben machen kann. Hat der Verkäufer nicht ausdrücklich eine Frist für etwaige Einwendungen des Käufers gegen die Angaben des Verkäufers angegeben, so beträgt die Frist 14 Tage. Für die Berechnung der Frist gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 2.1 entsprechend. Legt der Käufer nach Erhalt einer solchen Mitteilung innerhalb der Frist keine alternativen Spezifikationen vor, so sind die Spezifikationen des Verkäufers verbindlich.

- 5.2. Der Käufer ist auch ohne Vorbehalt berechtigt, die Spezifikation zu präzisieren oder zu ändern, sofern dies rechtzeitig vor dem Liefertermin geschieht. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis bezahlt. Wenn dem Verkäufer durch eine solche Änderung der Spezifikationen erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen oder sich die Lieferung verzögert, kann der Verkäufer die Änderung des ursprünglich vereinbarten Verkaufsgegenstandes ablehnen.

6. LIEFERUNG, LIEFERTERMIN

- 6.1. Die Lieferung erfolgt gemäß den INCOTERMS 2010, Klausel FCA Adresse des Verkäufers, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. Der Käufer hat das Recht zu verlangen, dass der Verkäufer einen Spediteur mit dem Transport der Waren zu dem vom Käufer angegebenen Bestimmungsort beauftragt. Die Beförderung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Erfolgt eine solche Aufforderung nicht mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferung zu verschieben und die Übernahme der entsprechenden Kosten durch den Käufer zu verlangen. Ungeachtet der Tatsache, dass der Verkäufer dem Käufer bei der Organisation des Transports behilflich ist, findet keine Änderung der Lieferadresse oder des Gefahrenübergangs statt.
- 6.3. Ist kein Liefertermin angegeben, so hat die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss zu erfolgen. Sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, gilt die Lieferung innerhalb eines Monats als Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.

7. VERPACKUNG

- 7.1. Die Waren werden vom Verkäufer in der üblicherweise verwendeten Verpackung geliefert. Wenn der Käufer den Verkäufer um eine andere oder zusätzliche Verpackung gebeten hat und dies rechtzeitig und unter Angabe der erforderlichen Spezifikationen erfolgt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Wunsch des Käufers auf dessen Rechnung nachzukommen, es sei denn, dass dies für den Verkäufer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist.
- 7.2. Verpackungen werden nur aufgrund eines gesonderten Vertrages zurückgenommen.

8. PREIS, PREISÄNDERUNGEN

- 8.1. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung angegeben ist, verstehen sich alle Preise in Dänischen Kronen (DKK) und ohne Mehrwertsteuer.
- 8.2. Der angegebene Preis schließt die unter Punkt 7.1. genannte Standardverpackung ein. Andere Verpackungen, einschließlich zusätzlicher Verpackungen, gehen zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, ob der Verkäufer vor Vertragsabschluss wusste, wie die Waren zu verpacken sind, oder ob er sich zu ihrer Verpackung verpflichtet hat.

Der Preis versteht sich ausschließlich aller Abgaben und Kosten, die nach der Lieferung der Waren anfallen, und zwar in Übereinstimmung mit der vereinbarten Klausel der INCOTERMS 2010.

- 8.3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis zu ändern, wenn nach dem endgültigen Angebot/der endgültigen Annahme durch den Verkäufer, aber vor dem Zeitpunkt der Zahlung, dem Verkäufer nachweislich neue oder höhere Kosten aufgrund von Änderungen bei Zöllen, Steuern usw. entstehen, einschließlich Steuern, die an Transport-, Terminal- oder Hafenbehörden usw. zu zahlen sind, soweit diese zusätzlichen Kosten der betreffenden Sendung zugerechnet werden können.
- 8.4. Andere als die in Ziffer 8.3 genannten Kostenerhöhungen, einschließlich der üblichen Preiserhöhungen, gehen zu Lasten des Verkäufers, es sei denn, sie sind die Folge eines Krieges oder kriegsähnlicher Zustände, die der Verkäufer nicht vorhersehen oder vermeiden konnte oder

deren Folgen er nicht überwinden konnte. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, einen Preiszuschlag als Ausgleich für die ihm entstandenen Mehrkosten zu verlangen.

- 8.5. Der Verkäufer kann vereinbarte Listenpreise mit einer Vorankündigung von einem Monat ändern.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ERFÜLLUNGSGARANTIEN

- 9.1. Die Zahlung hat spätestens am Fälligkeitstag in bar zu erfolgen. Ist kein Zahlungstermin angegeben, erfolgt die Zahlung im Falle des Wareneingangs.

Die Zahlung des Kaufpreises hat an der Geschäftsadresse des Verkäufers oder an einer anderen vom Verkäufer angegebenen Adresse zu erfolgen, es sei denn, die vereinbarte Zahlungsform schreibt etwas anderes vor.

- 9.2. Verzögert sich der Eingang des Kaufgegenstandes beim Käufer aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Käufer dennoch verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen oder andere Vorkehrungen zu treffen, damit der Kaufpreis zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zeitpunkt gezahlt werden kann.
- 9.3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum, spätestens jedoch einen Monat nach dem Rechnungsdatum, Zinsen auf den jeweils fälligen Betrag in Höhe von 8 % über dem aktuellen offiziellen Diskontsatz der dänischen Nationalbank zu berechnen.
- 9.4. Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, bevor er die Möglichkeit hatte, die Ware zu prüfen, es sei denn, das vereinbarte Verfahren für die Lieferung oder Zahlung ist mit einer solchen Prüfung nicht vereinbar.
- 9.5. Eine Gegenforderung gegen den Verkäufer kann nur dann mit dem Kaufpreis verrechnet werden, wenn die Gegenforderung durch ein rechtskräftiges Urteil eines Zivilgerichts bestätigt wurde.

10. VERSICHERUNG

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Käufer die Ware bis zum Eintreffen am Bestimmungsort oder bis zur Zahlung des Kaufpreises zu versichern. Der Verkäufer kann eine Kopie der Versicherungspolice verlangen, bevor die Ware geliefert wird.

11. TITEL

- 11.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand vor, bis der gesamte Kaufpreis und die Kosten, die dem Verkäufer für Rechnung des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Versand und der Versicherung der Ware entstanden sind, bezahlt sind oder bis die vereinbarte Leistungsgarantie erbracht wurde. Bis dahin ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware an Dritte weiter zu veräußern oder anderweitig über sie in einer Weise zu verfügen, die dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zuwiderläuft.

Bei einer Be- oder Verarbeitung des Kaufgegenstandes, durch die dieser seine Eigenschaften oder Identität nicht verliert, bleibt der Eigentumsvorbehalt in der Weise bestehen, dass er sich auch auf das be- oder verarbeitete Produkt zu dem Wert erstreckt, den es vor der Be- oder Verarbeitung hatte.

- 11.2. Sobald der Käufer alle fälligen Beträge bezahlt oder die vereinbarte Sicherheit geleistet hat und das Eigentum an der Kaufsache auf den Käufer übergegangen ist, bestätigt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers diese Eigentumsübertragung.
- 11.3. Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen usw., die der Verkäufer dem Käufer zur Verwertung des Kaufgegenstandes zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne schriftlichen Vertrag mit dem Verkäufer nicht weitergegeben oder in sonstiger Weise entgegen der Zustimmung des Verkäufers verwertet werden.

12. LIEFERVERZUG

- 12.1. Die Lieferzeit wird vom Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der ihm zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Umstände bestimmt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Lieferverzögerung von bis zu zwei Wochen ab dem vereinbarten Liefertermin als fristgerechte Lieferung und berechtigt den Käufer nicht zur Geltendmachung von Sanktionen gegen den Verkäufer wegen Vertragsverletzung.
- 12.2. Wird eine Verzögerung durch Umstände verursacht, die der Verkäufer gemäß Ziffer 17 nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses, unabhängig davon, ob das Hindernis vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eingetreten ist. Dauert das Hindernis jedoch länger als drei Monate an, so ist jede Partei berechtigt, vom Geschäft zurückzutreten, ohne dass ihr eine Haftung entsteht.
- 12.3. Tritt eine weitere Verzögerung ein, die nicht von den Bestimmungen der Ziffern 12.1 und 12.2 erfasst wird, so ist der Käufer nur dann zum Rücktritt vom Geschäft berechtigt, wenn der Verkäufer die Ware nicht innerhalb einer weiteren, angemessenen Frist liefert, die der Käufer bestimmt, nachdem er das Recht erhalten hat, auf die Verzögerung einzuwirken, oder wenn der Verkäufer den Käufer davon in Kenntnis setzt, dass er die Ware nicht innerhalb dieser weiteren Frist liefern wird. Diese Frist beträgt 30 Tage, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass eine kürzere Frist angemessen ist, oder der Verkäufer kann nachweisen, dass die Frist länger sein sollte, um als angemessen zu gelten. Sofern der Käufer keine schriftliche Mitteilung des Verkäufers erhält, dass der Verkäufer den Vertrag nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllen wird, ist der Käufer nicht berechtigt, während der Frist Sanktionen wegen Vertragsverletzung zu verhängen. Der Käufer verliert jedoch nicht sein Recht, eine Entschädigung für die Verzögerung zu verlangen.
- 12.4. Sobald der Verkäufer die Ware geliefert hat, ist der Käufer nicht mehr berechtigt, das Geschäft zu stornieren, es sei denn, er tut dies innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch acht Tage, nachdem er von der Lieferung Kenntnis erhalten hat.

13. MANGELHAFTER VERKAUFSGEGENSTAND

- 13.1. Ist die Ware mangelhaft, kann der Käufer vom Verkäufer Nachbesserung verlangen, z.B. durch Ersatzlieferung innerhalb einer vom Käufer zu bestimmenden angemessenen Frist, nachdem er den Mangel festgestellt hat. Diese Frist beträgt 30 Tage, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass eine kürzere Frist angemessen ist, oder der Verkäufer kann nachweisen, dass die Frist länger sein sollte, um als angemessen zu gelten.
- 13.2. Kommt der Verkäufer der Aufforderung gemäß Ziffer 13.1. nicht nach oder teilt er dem Käufer mit, dass er innerhalb der Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen wird, ist der Käufer berechtigt, das Geschäft rückgängig zu machen, sofern der Mangel als schwerwiegend

anzusehen ist. Handelt es sich um einen nicht schwerwiegenden Mangel, ist der Käufer berechtigt, eine anteilige Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

- 13.3. Sofern der Käufer keine Mitteilung des Verkäufers erhält, dass dieser den Vertrag nicht innerhalb der Frist erfüllen wird, ist der Käufer nicht berechtigt, während der Frist Sanktionen wegen Vertragsverletzung zu ergreifen.

Der Käufer verliert jedoch nicht sein Recht, Schadensersatz wegen des Mangels zu verlangen.

- 13.4. Sobald der Verkäufer die Ware geliefert hat, ist der Käufer nicht mehr berechtigt, das Geschäft rückgängig zu machen, es sei denn, er tut dies spätestens acht Tage, nachdem er von dem Mangel Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, oder nach Ablauf der vom Käufer gemäß Absatz 13.1 gesetzten Frist.

14. VERSPÄTETE ZAHLUNG DES KAUFPREISES

- 14.1. Wenn der Käufer nicht alle vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält oder nicht nachweist, dass eine Erfüllungsgarantie wie vereinbart geleistet wurde, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Vertrag auf Kosten des Käufers auszusetzen, einschließlich der Unterbrechung des Warentransports und der Anweisung an den Spediteur, dass die Waren nicht an den Käufer ausgehändigt werden dürfen, bis die Zahlungsbedingungen und eine eventuelle Erfüllungsgarantie eingehalten worden sind. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Verkäufer Sicherheiten für künftige Zahlungen oder Vorauszahlung verlangen, auch wenn zuvor ein Kredit ohne Sicherheiten für Beträge dieser Bestellung gewährt wurde.
- 14.2. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Geschäft zurückzutreten, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 14.1 nicht innerhalb einer vom Verkäufer zu bestimmenden angemessenen Frist nach Eintritt des Verzugs nachkommt oder wenn der Käufer dem Verkäufer mitteilt, dass er seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist erfüllen wird. Diese Frist beträgt acht Tage, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass eine kürzere Frist angemessen ist, oder der Käufer kann nachweisen, dass die Frist länger sein sollte, um als angemessen zu gelten. Sofern der Verkäufer keine Mitteilung des Käufers erhält, dass dieser den Vertrag nicht innerhalb der Frist erfüllen wird, ist der Verkäufer nicht berechtigt, während der Frist Sanktionen wegen Vertragsverletzung zu verhängen. Der Verkäufer verliert jedoch nicht sein Recht, eine Entschädigung für die Verzögerung zu verlangen.
- 14.3. Hat der Käufer jedoch den Kaufpreis gezahlt, so ist der Verkäufer nicht mehr berechtigt, das Geschäft zu stornieren, es sei denn, er tut dies, bevor er Kenntnis von der Erfüllung des Vertrages erlangt hat. Der Verkäufer verliert jedoch nicht sein Recht, eine Verzugsentschädigung zu verlangen.

15. REKLAMATIONEN VON MÄNGELN

- 15.1. Der Käufer hat die Ware zu prüfen oder prüfen zu lassen. Diese Prüfung hat so schnell wie möglich und so gründlich wie möglich zu erfolgen. Soll die Ware vom Käufer oder einem Beauftragten des Käufers beim Verkäufer abgeholt werden, so hat diese Prüfung bei Abholung der Ware zu erfolgen. Ein Spediteur wird nicht als Vertreter des Käufers angesehen, auch wenn der Spediteur seine Anweisungen vom Käufer erhalten hat. Mängel, die bei der Erstprüfung bei Abholung oder bei Ankunft der Ware am Bestimmungsort hätten festgestellt werden müssen, können nicht mehr als acht Tage nach dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, zu dem die Erstprüfung hätte durchgeführt werden können.

- 15.2. Ist die Ware mit einem Mangel behaftet, der bei der in Ziffer 15.1 genannten Untersuchung hätte festgestellt werden müssen, so kann der Käufer für diesen Mangel keine Entschädigung mehr verlangen, es sei denn, er teilt dem Verkäufer die Art des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich mit. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass eine kürzere Frist angemessen ist, oder der Käufer kann nachweisen, dass die Frist länger sein sollte, um als angemessen zu gelten. Gleichzeitig oder innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen hat der Käufer dem Verkäufer mitzuteilen, ob er das Geschäft rückgängig machen will.
- 15.3. Der Käufer verliert das Recht, Schadenersatz für Mängel zu verlangen, wenn er dies dem Verkäufer nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Lieferdatum mitteilt, es sei denn, diese Frist ist mit einer vereinbarten Gewährleistungsfrist unvereinbar.
- 15.4. Hat der Verkäufer einen Mangel innerhalb der ihm gesetzten Frist nach Aufforderung, gegebenenfalls durch Ersatzlieferung, behoben, so laufen die vorgenannten Fristen für die behobenen Mängel ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. Ablieferung der mangelfreien Ware an den Käufer, wobei die in Ziff. 15.3 genannte Frist in keinem Fall ein Jahr ab dem ursprünglichen Liefertermin der Ware überschreiten darf, es sei denn, diese Frist ist mit einer vereinbarten Gewährleistungsfrist unvereinbar.

16. ENTSCHÄDIGUNG. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 16.1. Im Falle eines Vertragsbruchs hat die geschädigte Partei das Recht, von der schuldigen Partei Schadenersatz für den als unmittelbare Folge des Vertragsbruchs erlittenen Schaden zu verlangen, soweit die schuldige Partei diesen Schaden bei Vertragsschluss und unter Berücksichtigung der Umstände, von denen sie wusste oder hätte wissen müssen, dass sie sich aus dem Vertragsbruch ergeben können, vernünftigerweise hätte voraussehen können.

Keine der beiden Parteien ist jedoch berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, wenn die Verletzung durch Umstände verursacht wurde, die die andere Partei nicht zu vertreten hat, wie in Abschnitt 17 beschrieben.

- 16.2. Der Verkäufer haftet nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte Schäden, die dem Käufer durch Lieferverzug oder Mängel des Kaufgegenstandes entstehen. Der Verkäufer kann auch nicht für andere Schäden haftbar gemacht werden, die über den Rechnungsbetrag ohne Mehrwertsteuer hinausgehen.
- 16.3. Der Käufer kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Verkäufer dadurch entstehen, dass er die Liquidität, die er bei der Zahlung des Kaufpreises zu erhalten hoffte, nicht nutzen kann, mit Ausnahme der in Absatz 9.3 genannten Zinsen.

17. VON DEN PARTEIEN NICHT ZU VERTRETENDE UMSTÄNDE

- 17.1. Umstände, die jeden Anspruch auf Schadenersatz ausschließen und den Liefer- und/oder Zahlungstermin verschieben, liegen vor, wenn die Vertragsverletzung auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Partei liegt und von der nicht erwartet werden konnte, dass sie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt oder vermieden hat, noch dass es vernünftigerweise erwartet werden konnte, es zu überwinden.
- 17.2. Die Partei, deren Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, durch ein Hindernis im Sinne von Ziffer 17.1 beeinträchtigt wird, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und

die Folgen des Hindernisses für ihre Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, darzulegen. Unterlässt er dies, so ist er verpflichtet, der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die nicht rechtzeitige Unterrichtung entstanden ist.

18. PRODUKTHAFTUNG

- 18.1. Wenn die vom Verkäufer gelieferte Ware dem Käufer oder seinem Eigentum oder einem Dritten oder seinem Eigentum einen Schaden zufügt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Schaden zu ersetzen, vorbehaltlich der in nachstehendem Absatz 18.2 genannten Einschränkungen. Dies schließt die Entschädigung des Käufers für alle Ansprüche ein, die ein geschädigter Dritter gegen ihn erhebt, auch wenn die Verletzung oder der Schaden nicht durch Fahrlässigkeit des Verkäufers oder einer Person, für die er verantwortlich ist, verursacht wurde.
- 18.2. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 18.1 haftet der Verkäufer nicht für Schäden an Gegenständen, die für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind, und er haftet in keinem Fall für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Schäden, die dem Käufer durch die Mangelhaftigkeit des gelieferten Kaufgegenstandes entstehen.
- 18.3. Wenn der Käufer durch Fahrlässigkeit zu dem Schaden an dem Produkt beigetragen hat oder es versäumt hat, angemessene Vorkehrungen zur Begrenzung des Schadensumfangs zu treffen, kann der Verkäufer jedoch verlangen, dass der Käufer einen seinem Verhalten angemessenen Teil des Schadensersatzes zahlt.
- 18.4. Für den Fall, dass der Verkäufer oder der Käufer mit einem Schadensersatzanspruch nach den Regeln der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich jede Partei, sich auf Verlangen der anderen Partei an einem schwebenden Verfahren zu beteiligen. Das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer wird jedoch durch ein Schiedsverfahren gemäß nachstehendem § 21 geregelt.

19. RÜCKGABE

- 19.1. Der Käufer ist nicht berechtigt, die von ihm abgenommene Ware zurückzusenden, es sei denn, er hat den Vertrag vorher gekündigt oder der Verkäufer hat sich bereit erklärt, eine Ersatzlieferung vorzunehmen, und der Käufer hat den Verkäufer vorher gefragt, ob er die Ware zurückhaben möchte oder ob er die Ware an ihrem jetzigen Standort oder an der Lieferadresse in Ordnung bringen möchte, und es sind mindestens 14 Tage vergangen, ohne dass der Käufer die Anweisungen des Verkäufers und eine Sicherheit für die zur Erfüllung der Anweisungen des Verkäufers erforderlichen Auslagen erhalten hat. Der Käufer ist berechtigt, die Ware, soweit erforderlich, zurückzubehalten, bis er eine Ersatzlieferung, Kosten und Schadenersatz für die Vertragsverletzung erhalten hat.
- 19.2. Die Rückgabe der verkauften Ware wird vom Verkäufer grundsätzlich nur nach vorheriger Vereinbarung akzeptiert.
- 19.3. In allen Fällen, in denen Waren an den Verkäufer zurückgeschickt werden, ist Voraussetzung, dass sie in der Originalverpackung zurückgeschickt werden und auf Rechnung und Gefahr des Käufers versandt werden. Wird die Ware zurückgeschickt, damit der Verkäufer sie repariert oder eine Ersatzlieferung vornimmt, so ist die reparierte oder neue Ware auf die gleiche Weise zu liefern wie die ursprüngliche Sendung.

20. ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Wird die Erfüllung des Vertrages ganz auf einen Dritten übertragen, so ist der Verkäufer berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf diesen Dritten zu übertragen, und der Käufer ist anschließend nur berechtigt, Ansprüche wegen Vertragsverletzung gegen diesen Dritten geltend zu machen.

21. ANWENDBARES RECHT. SCHIEDSGERICHT UND GERICHTSSTAND

- 21.1. Für Verträge über den Verkauf von Waren gelten die allgemeinen Regeln des dänischen Rechts, einschließlich der englischen Fassung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), ergänzt durch die gängigen Praktiken und Gebräuche.
- 21.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Streitigkeiten über dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, sind durch ein vom Dänischen Schiedsinstitut angeordnetes Schiedsverfahren gemäß der vom Dänischen Schiedsinstitut angenommenen und zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsverfahrensordnung zu entscheiden.

Übersetzung; im Zweifelsfall gilt die englische Fassung.